

Haushaltssatzung der Stadt Teltow für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	66.923.400 €
ordentlichen Aufwendungen auf	70.606.400 €

außerordentlichen Erträge auf	100.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	100.000 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	66.473.900 €
Auszahlungen auf	74.505.600 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	64.420.200 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	65.830.000 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.053.700 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.675.600 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
Einzahlungen aus Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 318.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------------|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 330 v.H. |

§ 5

- | | | |
|---|---|---|
| 1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen als für die Stadt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf | | 20.000 € |
| festgesetzt. | | |
| 2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf | | 50.000 € |
| festgesetzt. | | |
| 3. Die Wertgrenze, ab der Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung bedürfen, wird für | | |
| | a.) überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen auf | 10 % des Ansatzes; jedoch mindestens 10.000 € |
| | b.) außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen auf | 10.000 € |
| festgesetzt. | | |

4. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die durch zweckgebundene zusätzliche Erträge/Einzahlungen bewirkt werden, sind unerheblich, wenn der Eigenanteil unerheblich ist.
5. Über- und außerplanmäßige nicht zahlungswirksame Aufwendungen werden je Einzelfall über 2 % des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen als erheblich angesehen und bedürfen vor Inanspruchnahme der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.
6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen entstehen, können ohne Rücksicht auf ihre Höhe und ohne vorherige Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung geleistet werden.
7. Über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen entscheidet der Kämmerer.
8. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden
 - a.) nach § 68 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf beim ordentlichen Ergebnis bei Entstehen eines Fehlbetrages auf,
oder der Erhöhung des ausgewiesenen Fehlbetrages um 3.000.000 €

und
 - b.) nach § 68 Abs. 2 Nr. 2 BbgKVerf bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen
oder Einzelauszahlungen auf 600.000 €

festgesetzt.

§ 6

entfällt.

§ 7

1. Für die Budgets gelten die gesetzlichen Regelungen des § 23 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV). Die Festsetzungen werden im Haushaltsplan als Anlage „Budgetbewirtschaftungsregeln“ näher ausgeführt.